

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 14.12.2020

Anfrage Nr.: 0123/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Bartesch
Anfragedatum: 08.12.2020

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 22. Januar 2021

Betreff:

Sexueller Missbrauch in Heidelberger Kindergarten

Schriftliche Frage:

Anfang Dezember wurde in Heidelberg ein Erzieher verurteilt, der sich an zwei kleinen Mädchen vergangen hat. Laut Presseberichten hat er in einem Heidelberger Kindergarten zwei kleine Mädchen sexuell missbraucht. Einem Mädchen habe er in die Hose gegriffen und sie an ihrem Geschlechtsorganen gestreichelt. Ein anderes Mädchen habe er dazu gebracht seinen Penis anzufassen. Der Täter erhielt eine Bewährungsstrafe und ein fünf-jähriges Berufsverbot (<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.urteil-in-heidelberg-sexueller-missbrauch-in-kindergarten-bewaehrungsstrafe-fuer-erzieher.77ad2612-b99c-40b4-8298-e823a5c402c6.html>).

Der von der Senatsverwaltung der rot-rot-grünen Berliner Regierung geförderten Kita-Broschüre „Murat spielt Prinzessin, Alex hat zwei Mütter und Sophie heißt jetzt Ben – Sexuelle und Geschlechtliche Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik“ wurde der Respektpreis 2018 verliehen (<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2018/pressemitteilung.754542.php>). Laut Meinung eines Journalisten der BZ eine „Sex-Broschüre für Kita-Kinder“ (<https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/berliner-senat-verteilt-sex-broschuere-fuer-kita-kinder>).

An den aus Sicht der Fragesteller ekelerregenden Vorgänge rund um die 68er Bewegung mit ihrer politischen Bestrebung der „sexuellen Befreiung von Kindern“ zeigt sich, wie aus Schutzräumen für Kinder Kinderläden werden, in denen Pädophile ihre krankhaften Neigungen ausleben können (<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-71029982.html>).

1. In welcher Trägerschaft befindet sich der Kindergarten in Heidelberg, bei dem der in der Vorbemerkung angesprochene Missbrauch vorgefallen ist? (öffentlich, privat, katholisch, evangelisch)

2. Welche weiteren sexuellen Missbrauchsfälle gab es nach Kenntnis der Stadt Heidelberg in den letzten 20 Jahren an Heidelberger Kindergärten und Kitas? (bitte nach Jahren listen)

3. Nach Kenntnis der Stadt Heidelberg, welche mildernden Umstände haben zu der Bewährungsstrafe bei dem in der Vorbemerkung angesprochenen sexuellen Missbrauch geführt?

4. Steht nach Ansicht der Stadt Heidelberg einer Wiedereinstellung eines verurteilten Täters in einem sexuellen Missbrauchsfall, nach Ablauf eines 5-jährigen Berufsverbotes, als Erzieher in einem Heidelberger Kindergarten oder einer Kita etwas entgegen?
5. Welche Sicherheitsvorkehrungen existieren in Heidelberg, um die Einstellung von Pädophilen als Erzieher in Kindergärten oder Kitas zu verhindern?
6. Welche Sicherheitsvorkehrungen existieren in Heidelberg, um zu verhindern, dass Kindergärten und Kitas im Stadtgebiet sich zu „Kinderläden“ im Sinne der 68er Bewegung, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wandeln?
7. Werden in Kindergärten und Kitas in Heidelberg Broschüren aus dem Bereich „Frühsexualisierung“ „sexuelle Vielfalt“ oder ähnliches, wie die in der Vorbemerkung erwähnten Kita-Broschüre verwendet? (Wenn ja, bitte listen welche)
8. Ist die Stadt Heidelberg der Ansicht, dass Broschüren aus dem Bereich „Frühsexualisierung“ „sexuelle Vielfalt“ oder ähnliches, wie die in der Vorbemerkung erwähnten Kita-Broschüre, die Arbeitsstellen in Kindergärten oder Kitas als Erzieher für Pädophile attraktiver macht?

Antwort:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS) als Aufsichtsbehörde über die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach § 47 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, anzuzeigen.

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vergleiche BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Bei einem Fall von sexueller Gewalt an einem Kind und auch bei einem Verdachtsfall, handelt es sich um ein solches, meldepflichtiges Ereignis. Denn meldepflichtig sind Ereignisse von Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung, bei Straftaten oder bei einem begründetem Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Auch meldepflichtig sind die Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern gegenüber anderen Kindern und auch die Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII.

Schließlich ist meldepflichtig die Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen, wie zum Beispiel Feuer (zum Beispiel durch Brand oder Explosion), Überschwemmung (zum Beispiel durch Wasserrohrbruch oder Hochwasser), Sturmschäden oder Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, wie gegenwärtig die Pandemie durch CoViD19.

Kommt es in Einrichtungen zu Ereignissen oder Entwicklungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, ist das KVJS-Landesjugendamt zur Prüfung verpflichtet. Es wird deshalb bei allen Meldungen tätig.

Das KVJS-Landesjugendamt prüft den Sachverhalt und nimmt umgehend mit dem Träger Kontakt auf. Er wird über den Eingang der Meldung und gegebenenfalls weitere Schritte informiert und zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Damit beginnt der Prozess der Klärung des Sachverhaltes nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden. Im Vordergrund steht die Beratung des Trägers über die Beseitigung der im Rahmen der Meldung genannten Mängel, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Das KVJS-Landesjugendamt hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls die Befugnis, die Einrichtung an Ort und Stelle zu überprüfen (§ 46 SGB VIII).

Das oben genannte Vorgehen wurde in dem der Fragestellung zugrundeliegenden Fall so angewandt. Die Aufklärungsarbeit wurde vom KVJS-Landesjugendamt in Richtung der Strafverfolgungsbehörden unterstützt. Das weitere Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft geleitet; das gerichtliche Verfahren sowie das Urteil ergeben sich aus den Erkenntnissen, die im Prozess gewonnen werden konnten. Von diesen hat die Stadt Heidelberg keine Kenntnis.

Das Kinder- und Jugendamt bekommt Kenntnis von meldepflichtigen Ereignissen. Das Kinder- und Jugendamt hat jedoch keinerlei Aufsichtsfunktion und ist nur insoweit beteiligt, als es um die Beratung und gegebenenfalls Vermittlung an entsprechende Fachstellen geht. Daten zu dem Vorfall selbst sowie vor allem zu den Geschädigten unterliegen dem Datenschutz und sind der Stadt grundsätzlich nicht bekannt.

Im Hinblick auf den Einsatz von Personal besteht das Verbot, einschlägig vorbestrafte Personen weder haupt- noch nebenberuflich in der Kinder- und Jugendhilfe, also auch in den Kitas, zu beschäftigen (sogenannter Tätigkeitsausschluss). Wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Dazu lassen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung, sowie in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Pflicht, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 und 30a des Bundeszentralregisters (BZGR) vorzulegen, betrifft generell alle hauptamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Berufsverbot, wie es den Tätern regelmäßig auferlegt wird, verhindert außerdem die Einstellung in einer Kindertageseinrichtung. Bei der Einstellung von Fachkräften in städtischen Kindertageseinrichtungen wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages, von Seiten des Personalamtes geprüft. Entsprechend dem Arbeitsbeginn erfolgt fortlaufend alle 5 Jahre eine Überprüfung.

Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes verfügen die Einrichtungen über sogenannte Schutzkonzepte. Darüber hinaus regelt der Gesetzgeber, beispielsweise in den §§ 22a, 45 SGB VIII, eine Vielzahl an Maßnahmen und Prozessen dazu, wie die Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen auch pädagogisch und organisatorisch zu hinterlegen ist. Hierzu gehören beispielhaft das Beschwerdemanagement, die Partizipation der Kinder, Qualitätsentwicklung/-sicherung, pädagogische Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen.

In der „Rahmenkonzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen“ ist der Kinderschutz zu Beginn unter den Gesetzlichen Grundlagen (S. 10) aufgeführt. Dies unterstreicht die wesentliche Bedeutung, die wir diesem Thema beimessen. Nachfolgend ein Auszug aus der veröffentlichten Broschüre.

„Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls ist sowohl im SGB VIII als auch im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz-BKiSchG) näher geregelt. Erklärtes Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“. So sollen Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge entsprechende Unterstützung durch Information, Beratung sowie Hilfsangebote erfahren und es sind verbindliche Netzwerkstrukturen im Bereich Früher Hilfen aufzubauen.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist hierbei der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Schutzauftrag verbindlich umsetzen und Eltern frühzeitige Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzeigen. Hierbei arbeiten sie mit den entsprechenden Fachdiensten und im Sinne des Gesetzes „insoweit erfahrenen“ Fachkräften zusammen. Bei konkreten Hinweisen oder ernst zu nehmenden Beobachtungen ist der Allgemeine Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes zu informieren, wenn die Personensorge-berechtigten die angebotene Hilfe nicht annehmen oder die Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung vom Kind abzuwenden“.

Die Stadt Heidelberg bietet über das jährliche Programm QUASI-Heidelberg für alle Kindertageseinrichtungen explizit Fortbildungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII an, die vom AWO Kinderschutzzentrum durchgeführt werden.

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es einen Handlungsleitfaden zum Schutzauftrag in Bezug auf die Kooperation mit dem ASD, der die Handlungsgrundlage für die Kita-Leitungen darstellt. Zusätzlich werden im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms für die städtischen Kitas jährliche Fortbildungen vom AWO Kinderschutzzentrum zum Thema Kinderschutz angeboten. Hinzu kommen regelmäßige sogenannte „Werkstattgespräche“ (Praxisbezogener Fachkräfteaustausch) die in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen/Kinderschutz des Kinder- und Jugendamtes, durchgeführt werden.

Für die städtischen Kita-Leitungen stellen wir zum Thema „sexualisierte Gewalt“ die beiden Broschüren bereit:

- „Mutig fragen – besonnen handeln“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung“, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020

Ergebnis: behandelt